



Obernburg

Amtsblatt
Almosen
Turm



Ausgabe Nr. 26
KW51
20. Dezember 2019



*Fröhliche Weihnachten
und alles Gute im Jahr 2020*

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Mit großen Schritten bewegen wir uns auf das bevorstehende Weihnachtsfest und auf das neue Jahr 2020 zu. Das alte Jahr 2019 geht bald zu Ende, und ich hoffe, dass Sie mit Zufriedenheit darauf zurückblicken können.

Zahlreiche Veranstaltungen in 2019

Auch im Jahr 2019 hatten wir **zahlreiche und schöne Veranstaltungen**. Unter der Federführung der Stadt und des Stadtmarketingvereins standen die vier verkaufsoffenen Sonntage, die Konzerte in den Main-Anlagen und auf dem Kirchplatz, das Altstadtfest, die Obernburger und die Eisenbacher Kerb sowie die „Römerstadt im Lichterglanz“. Sie sowie die zahlreichen anderen Veranstaltungen unserer Vereine haben wieder viele Menschen nach Obernburg und Eisenbach gelockt. All das trägt zu einer **lebens- und lebenswerten Stadt** bei, in der wir auch in 2019 wieder ein großes Stück zusammengerückt sind.

Projekte fertig gestellt

Im Jahr 2019 konnten wir mehrere städtische Projekte fertig stellen. Am 23. März haben wir den neuen **Parkplatz am Römergässchen** mit 64 stadtnahen Parkplätzen offiziell seiner Bestimmung übergeben. Am 19. Mai wurde der neue **Beach-Volleyball-Platz** am Salztröggweg eingeweiht. Am 24. September haben wir dem Amtsgericht Obernburg unser umgebautes **Ämtergebäude** übergeben. Dort sind jetzt das Familien-, das Nachlass- und das Betreuungsgericht untergebracht.

Neue Trinkwasserleitung in Obernburg-Nord

Als erste Maßnahme unseres Sanierungsplans wurde in der Sudetenstraße und in der Wilhelm-Hefner-Straße die **Trinkwasserleitung** komplett erneuert. In dem Verbindungsteil zwischen diesen beiden Straßen haben wir auch den **Abwasserkanal** saniert. Durch einen reibungslosen Bauablauf konnten die Arbeiten innerhalb des vorgegebenen Zeitplans Ende November abgeschlossen werden.

Herzlichen Dank allen Mitwirkenden

Dass all das gelingen konnte, ist vielen fleißigen Händen zu verdanken. Allen voran möchte ich mich bei den **Damen und Herren des Stadtrats** für die gute Zusammenarbeit und für die große, parteiübergreifende Zustimmung zu vielen Vorhaben und Beschlüssen bedanken. Ein herzliches Dankeschön sage ich auch **allen ehrenamtlich Tätigen** in den Vereinen, Verbänden, Organisationen und sonstigen Gruppierungen.

Ebenfalls vielen Dank sage ich allen **Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt**. Im Rathaus, in unseren drei Kindertageseinrichtungen und auch im Bauhof wurde wieder viel Gutes für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt getan.

Namens der Damen und Herren des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie auch persönlich wünsche ich Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie einen „guten Rutsch“ in ein hoffentlich gesundes neues Jahr 2020.

Am 5. Januar 2020 um 17 Uhr findet in der Stadthalle in Obernburg wieder der traditionelle Neujahrsempfang der Stadt Obernburg statt. Dazu lade ich Sie herzlich ein und würde mich freuen, Sie dort sehr zahlreich begrüßen zu können.

Ihr Bürgermeister



Dietmar Fieger

Die Stadt Obernburg lädt ein zum
Neujahrsempfang 2020

am Sonntag, 5. Januar 2020, um 17:00 Uhr
in die Stadthalle Obernburg!

Seien Sie unser Gast und genießen Sie ein abwechslungsreiches Programm.

Sie dürfen sich freuen auf Auszüge aus „Die Schöne und das Biest“, dargeboten vom Theaterverein „Die Granatsplitter“ und auf Ehrungen für Mitbürger, die Erstaunliches geschafft haben oder unglaublich lange in einem Ehrenamt tätig waren.

Der Musikverein Eisenbach „Harmonie“ wird Sie mit wunderbaren Stücken stilvoll unterhalten.

Im Anschluss an das Programm lädt Sie unser Bürgermeister Dietmar Fieger zu einem kleinen Umtrunk ein.

Besonders für Obernburger Neubürger ist dieser Empfang eine gute Gelegenheit, die Stadt besser kennen zu lernen und den anderen „Grüß Gott“ zu sagen.

Schauen Sie auf ein Glas Sekt vorbei – wir freuen uns auf Sie alle!



Obernburg
Stadt am Main



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Obernburg a.Main

Mitteilungsblatt Almosenturm



Stadtverwaltung Obernburg

Telefon: 0 60 22 / 61 91 0 • Telefax: 61 91 59 • E-Mail: mail@obernburg.de

Öffnungszeiten: Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr • Dienstag von 14.00 – 16.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

- Amtliche Mitteilungen -

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

für die Kommunal- und Kreistagswahl am 15.03.2020 werden wieder viele ehrenamtliche Wahlhelfer benötigt, um die reibungslose und einwandfreie Ermittlung des Wählerwillens zu ermöglichen.

Wenn Sie Interesse haben bei den Wahlen mitzuhelfen, wenden Sie sich bitte an den Wahlsachbearbeiter: Frau Bettina Knestele

Tel.-Nr.: (0 60 22) 61 91-23

Fax.-Nr.: (0 60 22) 61 91-39

E-Mail: bettina.knestele@obernburg.de

Nach Ihrer Rückmeldung werden Sie gesondert von uns kontaktiert.

Wir freuen uns, Sie als Wahlhelfer begrüßen zu dürfen!

Wasser- und Kanalgebühren, Grundsteuer, Gewerbesteuer: Achtung: Sachbearbeiterwechsel:

Bei Fragen zu den Abrechnungen der **Wasser- und Kanalgebühren und Grundsteuer** stehen Ihnen ab 01.01.2020 gerne die Kolleginnen **Frau Testi** (Tel.: 619130; E-Mail: angela.testi@obernburg.de) oder im Vertretungsfall Frau Markert (Tel.: 619146; E-Mail: ilonka.markert@obernburg.de) zur Verfügung.

Für die **Gewerbesteuer** ist zukünftig **Frau Markert** (Tel.: 619146; E-mail: ilonka.markert@obernburg.de), im Vertretungsfall Frau Koch (Tel.: 619134; E-mail: andrea.koch@obernburg.de) zuständig.

Bekanntmachung

Vollzug des BauGB: Aufstellung des einfachen Bebauungsplans „Obernburg Kernstadt“ nach § 30 Abs. 3 BauGB im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB in der Gemarkung Obernburg - Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB gemäß §2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Obernburg a. Main hat in seiner Sitzung vom 12.12.2019 beschlossen, für die Flurstücknummern

57 (teilw.), 110 (teilw.), 112, 113, 114, 115, 116, 117, 119, 120, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 134/1, 145, 145/1, 146, 148, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 158, 158/2, 236 (teilw.), 237, 239, 242, 243, 244, 245, 246/2 (teilw.), 247, 304, 305, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 316/2 (teilw.), 322, 322/1, 323, 325, 326, 327, 329, 330, 331, 333, 334, 336, 337, 338, 339, 345, 346, 347, 348, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 360, 361, 362, 363, 364, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 393/1, 403, 407, 413, 414, 416, 416/1, 416/2, 417, 436/1, 436/2, 436/3, 436/4, 436/5, 436/6, 452, 454, 455, 462, 467, 467/2, 467/4, 467/5, 468, 503 (teilw.), 519/1 (teilw.), 625, 625/1, 632/1, 632/4, 642, 643, 653, 654, 656, 658, 659, 661 (teilw.), 665, 676, 1511, 1512, 1513, 1514, 1514/1, 1520, 1520/1, 1521, 1521/1, 1530, 1538, 1567, 1570 (teilw.), 1595/3, 1621, 1621/3, 1621/4, 1631, 1631/1 (teilw.), 1639, 1652, 1653, 1658, 1662, 1666, 1667, 1678/2, 1678/3, 1683, 1687, 1693, 1710, 1714, 1716, 1717, 1719, 1721, 1722, 1727, 1728, 1731, 1734, 1737, 1738, 1740, 1744, 1753, 1755, 1756/2, 1758, 1764, 1765, 1770 (teilw.), 1770/2, 1770/3, 1770/4, 1770/5, 1770/6, 1770/7, 1770/8, 1770/9, 1771, 1771/1, 1771/2, 1772, 1773, 1773/1, 1778, 1780, 1783, 1814/2 (teilw.), 1814/3, 1817, 1818, 1821 (teilw.), 1822, 1822/3, 1825/1 (teilw.), 1825/2 (teilw.), 1826, 1835, 1845, 1850, 1850/1, 1858, 1859, 1900, 1906, 1914, 1925 (teilw.), 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2097/2, 2097/3, 2098, 2102/1, 2283/1, 2295, 2308, 2309, 2318, 2321, 2873/2 (teilw.), 3553/2, 3553/3, 3553/4, 3553/5, 3553/6, 3553/7, 3553/8, 3553/23, 3593, 3597, 3601, 3606, 3608, 3618 (teilw.), 3619, 3620, 3620/2, 3622/1, 6744/10 (teilw.) der Gemarkung Obernburg

einen einfachen Bebauungsplan „**Obernburg Kernstadt**“ aufzustellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründet und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogel-schutzgebieten vor.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.



Abbildung 1 - Geltungsbereich

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für den Schutz der Obernburger Kernstadt vor negativen schädlichen städtebaulichen Einflüssen durch nicht orts- bzw. gebietstypische Nutzungen, die den Zielen der Stadtentwicklung im Allgemeinen und der Stadtsanierung im Sanierungsgebiet im Speziellen entgegenstehen. Der Bebauungsplan soll den seit dem 16.07.1998 bestehenden einfachen Bebauungsplan „Römerstraße“ ergänzen, der bereits entsprechende Festsetzungen enthält. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wird die Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet nach § 6 BauNVO festgesetzt, Vergnügungsstätten aller Art sind nicht zulässig. Die Planung ist noch zu konkretisieren und wird daher zu einem späteren Zeitpunkt zur öffentlichen Beteiligung ausgelegt. Stellungnahmen zum Vorhaben sind daher erst in der dann noch festzulegenden Frist möglich. Bitte beachten Sie daher die Ankündigungen im Almosenturm.

Obernburg a. Main, 20.12.2019

Fieger

1. Bürgermeister

Satzung der Stadt Obernburg a.Main

über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Obernburg Kernstadt“

in der Fassung vom 12.12.2019

- (1) Die Stadt Obernburg a.Main erlässt aufgrund §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für die in Anlage 1 genannten Flurstücke der Gemarkung Obernburg wird eine Veränderungssperre angeordnet. Die Liste der Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obernburg Kernstadt“ (Anlage 1) ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Lageplan mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre (Anlage 2) ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Sollten Flurstücke nicht in der Liste enthalten sein oder z.B. zukünftig durch Teilung entstehen, dann sind diese auch Teil der Veränderungssperre, wenn sie innerhalb der grafischen Darstellung des Geltungsbereichs in Anlage 2 liegen.

§ 2

Verbote

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche und wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Obernburg.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Obernburg a.Main in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch zwei Kalenderjahre nachdem sie in Kraft getreten ist.

Obernburg a.Main, den 20.12.2019

Dietmar Fieger

1. Bürgermeister



Anlage 1 Liste der Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Oberburg Kernstadt“ und der Veränderungssperre.

57 (teilw.)

110 (teilw.), 112, 113, 114, 115, 116, 117, 119, 120, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 134/1, 145, 145/1, 146, 148, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 158, 158/2

236 (teilw.), 237, 239, 242, 243, 244, 245, 246/2 (teilw.), 247

304, 305, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 316/2 (teilw.), 322, 322/1, 323, 325, 326, 327, 329, 330, 331, 333, 334, 336, 337, 338, 339, 345, 346, 347, 348, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 360, 361, 362, 363, 364, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 393/1

403, 407, 413, 414, 416, 416/1, 416/2, 417, 436/1, 436/2, 436/3, 436/4, 436/5, 436/6, 452, 454, 455, 462, 467, 467/2, 467/4, 467/5, 468

503 (teilw.), 519/1 (teilw.)

625, 625/1, 632/1, 632/4, 642, 643, 653, 654, 656, 658, 659, 661 (teilw.), 665, 676

1511, 1512, 1513, 1514, 1514/1, 1520, 1520/1, 1521, 1521/1, 1530, 1538, 1567, 1570 (teilw.), 1595/3

1621, 1621/3, 1621/4, 1631, 1631/1 (teilw.), 1639, 1652, 1653, 1658, 1662, 1666, 1667, 1678/2, 1678/3, 1683, 1687, 1693

1710, 1714, 1716, 1717, 1719, 1721, 1722, 1727, 1728, 1731, 1734, 1737, 1738, 1740, 1744, 1753, 1755, 1756/2, 1758, 1764, 1765, 1770 (teilw.), 1770/2, 1770/3, 1770/4, 1770/5, 1770/6, 1770/7, 1770/8, 1770/9, 1771, 1771/1, 1771/2, 1772, 1773, 1773/1, 1778, 1780, 1783

1814/2 (teilw.), 1814/3, 1817, 1818, 1821 (teilw.), 1822, 1822/3, 1825/1 (teilw.), 1825/2 (teilw.), 1826, 1835, 1845, 1850, 1850/1, 1858, 1859

1900, 1906, 1914, 1925 (teilw.)

2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2097/2, 2097/3, 2098

2102/1

2283/1, 2295

2308, 2309, 2318, 2321

2873/2 (teilw.)

3553/2, 3553/3, 3553/4, 3553/5, 3553/6, 3553/7, 3553/8, 3553/23, 3593, 3597

3601, 3606, 3608, 3618 (teilw.), 3619, 3620, 3620/2, 3622/1

6744/10 (teilw.)

(teilw.) = teilweise. Näheres regelt der Lageplan (Anlage 2).

Allgemeine Kommunalwahlen 2020

Bürgermeister- und Stadtratswahlen am 15. März 2020 in der Stadt Obernburg a.Main Bekanntmachungen der Gemeinde und der Gemeindewahlleiterin

Am Sonntag, den 15. März 2020 finden in Bayern die Allgemeinen Kommunalwahlen 2020 (Gemeinde- und Landkreiswahlen) statt.

In der Stadt Obernburg a.Main werden am 15. März 2020 der/die hauptamtliche Bürgermeister/in und zwanzig ehrenamtliche Stadträte/innen gewählt.

Die Bekanntmachungen der Gemeinde und der Gemeindewahlleiterin für die Gemeindewahlen werden, wenn terminlich notwendig, durch öffentlichen Aushang in den beiden Glastüren des Rathauses Obernburg a. Main (Römerstraße 62-64, 63785 Obernburg a.Main) bekanntgemacht. Grundsätzlich werden aber die Bekanntmachungen im Almosenturm, sowie auch auf unserer Homepage: www.obernburg.de veröffentlicht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Obernburg a.Main, den 17.12.2019
Stadt Obernburg a.Main


Ingrid Hofmann
Gemeindewahlleiterin

Stadt Obernburg a.Main
Römerstr. 62-64
63785 Obernburg a.Main

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

des Gemeinderats des Stadtrats des ersten Bürgermeisters des Oberbürgermeisters

in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Stadt Obernburg a.Main

im Landkreis

Name des Landkreises

Miltenberg

am Sonntag, 15. März 2020

1. Durchzuführende Wahl

Wahltag

Am Sonntag, den 15. März 2020 findet die Wahl

von _____ Gemeinderatsmitgliedern von 20 Stadtratsmitgliedern

des ehrenamtlichen des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters Oberbürgermeisters
statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag
23. Januar 2020, 18 Uhr,

der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

Dienstgebäude, Zimmer-Nr.

im Rathaus, Römerstraße 62-64, 63785 Obernburg a.Main, Zimmer Nr. E.05
übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister

- 5.1 Für das Amt des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - wenn sie sich für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde/Stadt hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters:
- Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossenen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden/Städten bis zu 3.000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder erhöht werden.

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens ^{Anzahl} 20 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine Beauftragte/einen Beauftragten und ihre/seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde/Stadt, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats oder des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

41. Tag vor dem Wahltag

03. Februar 2020

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2020 wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner/innen müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens ^{Anzahl} 120 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde, Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2019) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2019) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

52. Tag vor dem Wahltag

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum

23. Januar 2020, 18 Uhr

zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die/Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

Obernburg a.Main, 17.12.2019



Ingrid Hofmann (Gemeindewahlleiterin)

Unterschrift

Angeschlagen am: 17.12.2019

Abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 20.12.2019

im/in der Almosenturm

Gemeinde/Markt/Stadt:
Stadt Oberburg a.Main
 Römerstr. 62-64
 63785 Oberburg a.Main

Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung

über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl des Gemeinderats/
 Stadtrats ersten Bürgermeisters/
 Oberbürgermeisters
 Kreistags Landrats

am Sonntag, 15. März 2020

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag der Einreichung / ab dem Tag nach der Einreichung¹⁾ des Wahlvorschlags, jedoch spätestens

41. Tag vor dem Wahltag

bis Montag, dem **03. Februar 2020**, 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

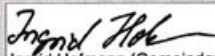
2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja/nein
1	Rathaus der Stadt Oberburg a.Main, Römerstraße 62-64, 63785 Oberburg a.Main Zimmer-Nr. E.08 (Einwohnermeldeamt)	Montag - Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr Dienstag: von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag: von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr	nein

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde/ım Markt/ın der Stadt oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/ıem Markt/ıei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum

Oberburg a.Main, 17.12.2019



Ingrid Hofmann (Gemeindevollweilerin) Unterschrift

Angeschlagen am: 17.12.2019

Abgenommen am: _____

(Arbeitsblatt, Zählung)

Veröffentlicht am: 20.12.2019

im/in der Almosenturm

¹⁾ Die Gemeinde hat nach Art. 28 Abs 1 Satz 1 GLKrWG zu entscheiden, ob sie Unterstützungslisten bereits am Tag der Einreichung eines Wahlvorschlags auslegt.

Wasserzählerablesung zum 27.12.2019

Wichtige Informationen

+++Jetzt Wasseruhren ablesen+++

Die Ablesebriefe wurden am 29.11.2019 an alle Hauseigentümer versandt. Wie bereits im letzten Amtsblatt angekündigt bieten wir Ihnen an, Ihren Zählerstand über unser **Bürgerservice-Portal** Unter www.obernburg.de einfach und schnell zu melden.



Ihr Zählerstand (5-stellig, keine Nachkommastellen) ist gewissenhaft über das Online-Verfahren oder auf dem Ablesebrief einzutragen. Andernfalls wird der Wasserverbrauch unter Berücksichtigung bekannter Tatsachen geschätzt und verbindlich gerechnet. Auf Ihre bestehende Mitwirkungspflicht gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (§15 BGS/WAS) wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Zählerstand ist der Stadtverwaltung bis **spätestens Freitag 27. Dezember 2019 online oder schriftlich** mittels Ablesebrief mitzuteilen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir nur schriftliche Mitteilungen entgegen nehmen können.

Beispiel für Ihren Wasserzähler:

WICHTIG: Nur die ersten 5 Ziffern (siehe Umrandung), **KEINE** Nachkommastellen melden!!



Brennholz 2019/2020

Auch heuer verkauft die Stadt Obernburg ihren Bürgern Brennholz.

Bevor Sie die Holzanfrage abgeben, überprüfen Sie Ihren derzeitigen Brennholzvorrat. Bedenken Sie bei der Angabe Ihrer Bestellmenge, dass gelagertes Brennholz ab dem 3. Jahr jährlich bis zu 5% seines Heizwertes verliert. Bei nicht sachgerechter Lagerung sogar noch mehr.

Die Auslieferung der bestellten Holzmenge ist nur nach Verfügbarkeit möglich. Rechtsverbindliche Bestellungen (BGB) und Kaufverträge sind daher nicht möglich. Bitte haben Sie Verständnis, wenn Sie evtl. etwas länger warten müssen. Oft ist auch das Wetter ein erheblicher Verzögerungsfaktor.

Wir weisen darauf hin, dass die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden müssen. Sobald eine Kettensäge eingesetzt wird, besteht die Pflicht zum Tragen der persönlichen Schutzausrüstung. Außerdem muss eine zweite Person in Rufweite sein, um notfalls Hilfe leisten zu können. Im Stadtwald Obernburg wurden Rettungspunkte

eingerrichtet. Dort ist im Falle eines Unfalles der Treffpunkt mit den Rettungskrften. Diese Treffpunkte sind im Internet unter: www.rettungskette-forst.de/ hinterlegt.

Seit Beginn des Jahres 2013 ist in den PEFC-zertifizierten Wldern (Obernburg ist zertifiziert) der Nachweis eines erfolgreichen absolvierten Motorsgenlehrgangs verbindlich eingefhrt worden. Weiterhin ist die Verwendung von Sonderkraftstoffen (z.B. Aspen oder Motormix) und biologisch abbaubaren Kettenlen zwingend vorgeschrieben. Bitte treffen Sie also entsprechende Vorkehrungen.

Wir weisen auch darauf hin, dass Brennholz zeitnahe aus dem Wald abzufahren ist. **Abdeckungen jeglicher Art sind nicht erwnscht und nur nach Absprache erlaubt.**

- Störungen des Jagdbetriebs sind nicht erlaubt. Die Durchfhrung der Arbeit ist verboten vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Dmmung.
- Die Waldwege sind nicht zu blockieren und schonend zu behandeln. Bei extremer Nsse ist die Holzaufarbeitung einzustellen. Die Holzabfuhr ist auf keinen Fall zu behindern. Den Anweisungen der LKW-Fahrer ist Folge zu leisten.
- Brennholz ist Holz, das fr hherwertige Verwendungszwecke wegen Astigkeit, Krmmung und/oder Stkrke nicht verwendet werden kann. Reklamationen bezglich Astigkeit, Krmmung, Stkrke, Verschmutzung, Faulstellen, Hohlstellen, Splitter oder Ngel sind nicht mglich, diese Holzfehler sind bei Brennholz blich.
- Wnsche bezglich Qualitt (Dicke, Astigkeit, Lnge) knnen nicht bercksichtigt werden. Das Holz kann bis zu 2 Jahre alt sein. Durch das Herausziehen an den Waldweg ist das Holz in der Regel stark verschmutzt. Des Weiteren gelten die „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen fr Brennholz, Abgabe an Privatpersonen zum Eigenverbrauch der Stadt Obernburg“.

Ffr die genaue Planung der Brennholzauslieferung sind wir auf rechtzeitige Angaben angewiesen. Bestellungen, die nach dem 17.01.2020 eingehen, knnen fr die Einschlagssaison nur unter Vorbehalt bercksichtigt werden.

Im Internet finden Sie auf der Seite der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ausfhrliche Informationen zum Thema Waldarbeit und Unfallverhütung.

Brennholzpreise 2019/2020:

- Laubholz Lang am Weg kostet 40,00 €/Rm brutto (bei privater Nutzung!)
- Nadelholz Lang am weg kostet 20,00 €/Rm brutto.

Diese Preise sind fr Bgrger der Stadt Obernburg am Main fr **private Nutzung in haushaltsblichen Mengen.**

Anfragen von gewerblichen Brennholzhndler oder Bgrger anderer Kommunen gelten hhere Preise. Im Moment werden diesbezglich keine Anfragen bearbeitet.

Brennholzfragen mit Angaben zur Menge, Adresse, Telefonnummer, Handnummer bitte per Email an marhold.graner@moemlingen.de oder schriftlich an die jeweiligen Rathuser in Obernburg am Main oder Mmlingen.

Der neue Abfallkalender ist online

Seit einigen Jahren mehren sich die Anfragen, ob seitens der Kommunalen Abfallwirtschaft Abfuhrtermine für graue, braune und blaue Tonne sowie den gelben Sack digital zur Verfügung gestellt werden können, damit diese Termine in eigene Kalender übernommen werden können und Erinnerungen möglich sind. Aus diesem Grund haben wir den händisch im pdf-Format erstellten Abfuhrplan modernisiert.

Er heißt jetzt Abfallkalender und erscheint in neuem Design mit zusätzlichen Informationen und Funktionen.

Wie bisher enthält der Kalender die Abfuhrtermine für Restmüll, Bioabfall, Papier und gelben Sack. Eingetragen sind jetzt auch die Termine für die Problemabfallsammlung(en) in der jeweiligen Gemeinde.

Neu ist, dass der Abfallkalender über die Homepage des Landkreises Miltenberg standortgenau abgerufen und ausgedruckt werden kann. Außerdem ist es natürlich möglich, die Abfuhrtermine als iCal-Datei in den Terminkalender des Computers oder in den Gerätekalendar von Mobiltelefonen zu importieren und sich rechtzeitig erinnern zu lassen. Sie finden den Abfallkalender sowie weitere Informationen zur Abfallwirtschaft, insbesondere zu den Wertstoffhöfen, unter

<https://sperrgut.landkreis-miltenberg.de/WasteManagementMiltenberg/WasteManagementServlet?SubmitAction=wasteDisposalServices>

Wie gewohnt ist der Kalender aber auch in Ihrem gemeindlichen Mitteilungsblatt abgedruckt.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an abfallwirtschaft@lra-mil.de oder an die Abfallberater im Landratsamt Miltenberg, Telefon 09371 501-380, -384 oder -385. Ihr Team der Kommunalen Abfallwirtschaft

Anpassung der Sondernutzungssatzung und der Sondernutzungsgebührensatzung

Im Rahmen der Überarbeitung des Ortsrechtes wurden die Sondernutzungssatzung und die Sondernutzungsgebührensatzung den aktuellen rechtlichen Vorgaben angepasst. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 die Sondernutzungssatzung und am 25. Juli 2019 die Sondernutzungsgebührensatzung einstimmig beschlossen. Die Satzungen treten 1 Woche nach der Bekanntgabe in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die alten Satzungen außer Kraft. Die beiden Satzungen wurden im Amtsblatt „Almosenturm“ Ausgabe Nr. 25/2019 veröffentlicht und können auf der städtischen Homepage eingesehen werden.

Alle Gewerbetreibende und Privatpersonen, die Sondernutzung betreiben, werden aufgefordert, **bis 31. Januar 2020** ihre Flächen bei der Stadt Obernburg (martin.roos@obernburg.de oder Tel.: 06022/6191-27 oder Fax: 06022/6191-59 Herr Roos) zu melden.

Ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann ab Januar auf der Homepage der Stadt Obernburg unter www.obernburg.de heruntergeladen werden.

<https://www.obernburg.de/rathaus-buergerservice/formulare-infoblaetter/>

Ordnungsamt - Martin Roos

Geburten

- 14.09.2019 Emilia Hartig, Römerstraße 25
Eltern: Flora Ortega de Stritesky und Daniel Hartig
- 21.11.2019 Joas Aaron Driedger, Mühlstraße 2
Eltern: Hannah und Raphael Driedger
- 03.12.2019 Nele Müller, Johann-Knecht-Straße 7 D
Eltern: Christina und Sascha Müller

Sterbefälle

- 01.12.2019 Ralf Duesmann, Schwabenstraße 16

Jubilare

Bitte beachten! Wer eine Veröffentlichung seines Geburtstages oder seines Jubiläums wünscht, meldet sich bitte mindestens 4 Wochen vor dem Ereignis im Rathaus – Einwohnermeldeamt. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist eine **persönliche** und schriftliche Einverständniserklärung mit Unterschrift notwendig. Bei einer gewünschten Veröffentlichung werden wir Ihre Daten auch an die Heimatzeitung weiterleiten. Veröffentlicht werden, wenn gewünscht, folgende Jubiläen: 70., 75., 80. und danach jeder Geburtstag; Silberne-, Goldene- und Diamantene Hochzeit.

Gratulation zum Geburtstag und zum Ehejubiläum

Die Stadt Obernburg gratuliert ihren Bürgerinnen und Bürgern zum 75., 80., 85., 90., 95. und dann zu jedem Geburtstag sowie zum 50., 60., 65. und 70. Ehejubiläum.

Wer eine Gratulation NICHT wünscht, wird gebeten, das Rathaus (Büro des Bürgermeisters, Tel. 619111 oder E-Mail: birgit.lapresa@obernburg.de) zu informieren.

Vielen Dank.

Verkehrsrechtliche Änderungen Am Stiftshof

Wie bereits der Presse entnommen werden konnte, wird für mindestens zwei Jahre (2020 – 2021) eine Krippe in die Räumlichkeiten „Am Stiftshof 3“ einziehen. Daher sind seitens der Stadt Obernburg besondere Vorsichtsmaßnahmen in Sachen Verkehrssicherheit zu treffen. Ebenso berücksichtigt werden muss die Umbaumaßnahme „Soziale Integrations-

stätte“, die zum Teil Baustellenverkehr in diesem Bereich verursacht. Aufgrund der Lage der Krippe in einer sehr engen Straße muss eine neue Zufahrtsregelung getroffen werden.

Um ein unkontrolliertes Zufahren und Nachrücken von Fahrzeugen aus beiden Fahrrichtungen zu verhindern, soll die Durchfahrtsmöglichkeit zukünftig durch einen Pfosten zwischen Kirchturm und Asia-Imbiss (Römerstraße 66) eingeschränkt werden.

Die Zufahrt ist nur noch an der Einmündung Untere Wallstraße/ Pfaffengasse/ Frühlingsstraße möglich. Das Halten und Parken ist nur noch schräg gegenüber der Krippe gestattet (max. 2 Parkplätze). Es sind kaum Wendemöglichkeiten vorhanden. Größere Fahrzeuge sollen daher von einer Zufahrt in die Sackgasse absehen.

In der Unteren Wallstraße im Bereich der Baustelle/ Pfarramt/ Einmündung Am Stiftshof ist das Parken grundsätzlich nicht gestattet.

Wenn Behinderungen des Verkehrs auftreten, ist auch das Abschleppen von Fahrzeugen möglich.

Die Änderung tritt ab **Montag, dem 30.12.2019** in Kraft.

Die Leitung der Krippe bedankt sich für Ihre Rücksichtnahme im Sinne der Verkehrssicherheit der Kinder.

Roos, Ordnungsamt

- Nichtamtliche Mitteilungen -

Problemabfallsammlung

Samstag, 18.01.2020

08.00 – 09.00 Uhr	Öffentlicher Parkplatz <u>NACH</u> der ARAL-Tankstelle
09.30 – 10.00 Uhr	Parkplatz Johannes-Obernburger-Schule, Oberer Neuer Weg
10.30 – 11.00 Uhr	Eisenbach, Parkplatz Kulturhalle
11.15 – 11.45 Uhr	Städtischer Bauhof, Im Weidig 21

Problemabfälle sind die in Haushalten üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Stoffen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft-, wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung im Landratsamt Tel. 09371/ 501-380 oder 501-384 oder 501-385



KINDER-UND JUGENDFÖRDERUNG DER STADT OBERNBURG

Obernburg im Lichterglanz

Der Duft von Weihnachten liegt in der Luft. Menschen, ob groß oder klein, treffen sich. Freundschaften entstehen und Funken springen über. Der Blick ins neue Jahr erhellt sich.

Hand in Hand zum Lichterglanz mit Groß und Klein durften es Glühwein und selbstgebrannte Mandeln sein, welche die Evangelische Jugend und die Stadtjugendpflege herstellte. Geheime Rezepte wurden ausgepackt und beim Herstellen heimlich genascht. Also der Jugend möchte ich behaupten, hat es geschmeckt und zu unserem kleinen Feste auf dem Markt noch den Tisch gedeckt.

Ein herzliches Dankeschön an alle fleißigen Hände.

Eure Stadtjugendpflegerin Franca Riccio mit Diakon Jörg Fecher.

Kennt ihr unsere Ferienspiele schon?

Im Februar suchen wir noch eine/n Betreuer/in.

Die Stadtjugendpflege bietet wie jedes Jahr mit Helfern und Helferinnen des Ehrenamtes Ferienspiele an. Die Ferienbetreuung vom 24. - 28.02.2020 mit dem Motto: „So bunt wie der Fasching!“ steht an und ein kleines Taschengeld gibt es auch.

Neugierig geworden?

Na dann melde dich bei mir und wir planen gemeinsam die Aktionen. Du erreichst mich über jugend@obernburg.de oder unter 06022/619163 (Dienstag und Donnerstag 10:00 – 12:00 Uhr).

Und ansonsten findest du mich in den Jugendtreffs:



Öffnungszeiten JUZ in Obernburg (Römerstraße 61)

Montag offener Treff 16:00 Uhr – 19:00 Uhr

Mittwoch offener Treff 16:00 Uhr – 19:00 Uhr

Freitag Kreativwerkstatt 15:00 Uhr – 17:00 Uhr

Öffnungszeiten JUTS in Eisenbach (Kirchstraße 18)

Mittwoch Mädchentreff 16:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag offener Treff 15:00 Uhr – 18:00 Uhr

Deine Stadtjugendpflegerin

Franca Riccio





 Obernburg

DANKE an

im Lichterglanz

 StadtMarketing
Obernburg



alle Teilnehmer, Helfer & Sponsoren



Ein frohes Weihnachtsfest wünscht Ihnen der Seniorenbeirat der Stadt Obernburg!



Sprechtheater „Drei Männer im Schnee“.

Komödie von Erich Kästner

Dienstag, 7. Januar 2020

15 Uhr - Stadttheater Aschaffenburg



Eine rasante Komödie um Schein und Sein, in der Erich Kästner meisterhaft mit der Oberflächlichkeit der Menschen spielt und ihnen den Spiegel vorhält.

Kontakt: Ulrike Dotterweich Tel. 1205 oder Erica Neider 0175/2727484

Spielenachmittag.

Einladung an alle zu Karten- und Brettspielen

Donnerstag, 16. Januar 2020, 14:30 Uhr

Pia Fidelis, Raum 3 (unterer Eingang)

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Anmeldung nicht erforderlich



Die AktivBürger aus Obernburg und Eisenbach

sagen allen Firmen, Privatpersonen und Vereinen Danke,
die unsere Arbeiten im Jahr 2019 unterstützt haben.

Bei den Mitarbeitern des Bauhofs und der Stadtgärtnerei
bedanken wir uns für die gute Zusammenarbeit.

Päckchen packen für den Lichterglanz in Obernburg.



Wie in den vergangenen Jahren wurden im Sitzungssaal der Stadt Obernburg am 4. Dezember wieder 400 Geschenktüten für die Kinder gepackt. Jedes Jahr verteilt der Nikolaus diese beim Lichterglanz und erfreut somit viele Kinder.

Insgesamt sieben fleißige Frauen und Männer vom StadtMarketing-Verein halfen beim Packen. Auch Bürgermeister Dietmar Fieger unterstützte die Aktion persönlich. Mit dabei waren wieder eine Helferin aus dem Iran und ein armenisches Mädchen, beide aus der Gemeinschaftsunterkunft. Danke an Frau Heike Lebert vom Orgateam (Firma Recknagel), die diese Aktion gut vorbereitet hatte. Alle hatten sichtlich Spaß dabei und haben in Rekordzeit die Geschenktaschen gepackt. Ja man merkte, wir sind eben schon ein eingespieltes Team.



Von links Holger Klein (Allianz Klimmer), Heike Lebert (Recknagel und Orga-Team), Reinhold Wolfstetter (Schuhhaus), Matthias Kraus (Leiter StadtMarketing), Bürgermeister Dietmar Fieger

(Text und Bild: Erica Neider)

Wir bedanken uns herzlich bei allen Mitgliedern, Sponsoren, Helfern, Vereinen, Gewerbetreibenden und Bürgern.

***Frohe Weihnachten
und ein gesundes,
erfolgreiches
Jahr 2020***



Foto: Ingo Janek

Rückblick, Informationen: www.obernburg.de/wirtschaft-verkehr/stadtmarketing

Restless-Legs-Syndrom: Neue Selbsthilfegruppe im Landkreis Miltenberg

Das „Syndrom der unruhigen Beine“ ist eine alte, aber leider bis heute oft unerkannte Krankheit. Die Beschwerden sind Kribbeln und Schmerzen in den Beinen und Gelenken in Verbindung mit Unruhe, Schlaflosigkeit und Bewegungsdrang, die hauptsächlich abends und nachts auftreten und dadurch die Lebensqualität mindern.

Hilfe zur Selbsthilfe ist ein wichtiger Beitrag zur Bewältigung der Krankheit und kann die Lebensqualität erkrankter Menschen durch Erfahrungsaustausch, gegenseitige Hilfe und umfassende Information entscheidend verbessern.

Die Selbsthilfegruppe trifft sich am **07.01. und 04.02.2020 jeweils um 17.00 Uhr** im Kolpingzimmer des Pfarrzentrums in Wörth, Pfarrer-Adam-Haus-Str. 6a.

Auch junge Betroffene sind herzlich willkommen. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Weitere Informationen und Anmeldung: Selbsthilfeunterstützung im Landratsamt Miltenberg, Telefon: 09371 501-552, E-Mail: selbsthilfefoerderung@lra-mil.de.

Babytalk kommt nach Obernburg

An alle Eltern von Kindern im Alter bis drei Jahren richtet sich das mobile Elterncafé der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) des Landkreises Miltenberg. Am **Mittwoch, 15. Januar 2020**, sind alle Eltern herzlich eingeladen, sich von **15.00 bis 16.30 Uhr** im Obernburger Kindergarten beim Babytalk in ungezwungener Atmosphäre über Themen wie beispielsweise Trotz, Schlaf und Sauberkeitserziehung auszutauschen. Gemeinsam über diese und ähnliche Themen nachzudenken und sich Erfahrungen gegenseitig mitzuteilen – das stärkt Eltern für den Erziehungsalltag.

Die Teilnehmerzahl für dieses kostenfreie Angebot ist begrenzt, deshalb wird um Anmeldung bis Dienstag, 7. Januar 2020, bei Claudia Kallen (Telefon: 06022 6200-611, E-Mail: claudia.kallen@lra-mil.de) gebeten.

Seminar für Eltern mit 6-10-jährigen Kindern

Das Landratsamt Miltenberg bietet am **Samstag, 25. Januar 2020 von 09.00 – 14.30 Uhr** ein kostenfreies Seminar für Eltern mit 6-10-jährigen Kindern in Obernburg an. Mitenthalten sind Getränke und ein Imbiss sowie bei Bedarf Kinderbetreuung (auf Anfrage).

Programm:

- „Nur noch 5 Minuten“ – Mit Medien ohne Stress
- Wie begleite ich mein Kind gut durch die Grundschulzeit?
- „Mit Kindern ins Gespräch kommen“ – wie Sie die positive Entwicklung Ihres Kindes weiter fördern können

Anmeldungen sind bis zum 17.01.2020 im Landratsamt Miltenberg bei E. Zölller, Tel.: 06022 6200-610 oder unter evelyn.zoeller@lra-mil.de, möglich. Begrenzte Teilnehmerzahl!

Neues VHS-Frühjahrsprogramm geht online!

Pünktlich zu Weihnachten öffnet auch die VHS ein „Adventstürchen“ und stellt das neue Frühjahrsprogramm online. Es beinhaltet 200 Veranstaltungen, von denen etliche Angebote erstmalig das Programm bereichern. So stehen u.a. Einsteigerkurse für Smartphone & Tablet, ein Hoch-Intensives Intervall-Training, ein „Valentins-Menü“ und diverse Grillkurse auf dem Programm. Wer sich im neuen Jahr in neuen kreativen Kursen ausprobieren möchte, kann dies u.a. in einem neuen Trommelkreis, eine Kontakt-Improvisation und Performance und mit einem Impro-Theater versuchen. Nur Mut! In gedruckter Form erscheint das Frühjahrsprogramm am Samstag, den 18. Januar 2020 als Beilage mit dem Main-Echo. **Ab Montag, den 20. Januar**, werden die Hefte in den Rathäusern, Geschäften, Banken und Apotheken verteilt. Die VHS empfiehlt Interessierten sich möglichst früh anzumelden, da die Plätze in den Kursen begrenzt sind und viele Kurse schnell ausgebucht sein werden.

Das neue Kursprogramm ist im Internet unter www.vhs-erlenbach.de eingestellt. Anmeldungen sind dort ab dem 20.12. möglich.

Bitte beachten!

Notruf- und Servicenummern am Ende des Almosenturms.

Keinen Almosenturm erhalten?

Bitte wenden Sie sich an den Bürgerservice im Rathaus, Frau Schumacher unter der Tel. 619128. Die zuständigen Austräger beliefern Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie, dass die Zustellung des Almosenturms **am Freitag** erfolgt.

Unter www.obernburg.de/amtsblatt finden Sie die aktuelle Ausgabe des Almosenturms zum Erscheinungstermin auch online!

Impressum:

Herausgeber u. Vertrieb:

Stadtverwaltung Obernburg

V.i.S.d.P.

Tel.: 06022/6191-0

Anzeigengestaltung, Satz und Layout:

Hansen|Werbung GmbH & Co. KG, Hauptstr. 8, 63924 Kleinheubach

Tel.: 09371/4407, Fax: 09371/69659, E-Mail: mail@hansenwerbung.de

Druck:

Dauphin-Druck, Großheubach

Auflage:

4.400 Exemplare

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Verantwortlich für Bild- und Textbeiträge sowie übermittelte Grafiken sind die jeweiligen Verfasser. Weiterverwendung der Beiträge oder der Werbung nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Hansen|Werbung.

Das nächste Amtsblatt Nr. 1 erscheint am 17.01.2020.

ANNAHMESCHLUSS Almosenturm

Donnerstag, 09.01.2020, 18 Uhr.

Vereinsnachrichten und Mitteilungen almo@obernburg.de
oder im Rathaus Bürgerbüro bei Frau Schumacher, Tel. 619128

Anzeigen: mail@hansenwerbung.de, www.hansenwerbung.de, Tel. 09371/4407